

2  
3  
4  
5  
6 **Beschluss**

7 Der KPV-Landesversammlung vom 25. September 2018

8  
9  
10 **Änderungen des § 10 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)**  
11 **sowie § 32a (1) der Gemeindeordnung**

12  
13  
14 **1. Wiedereinführung einer Sperrklausel bei der Kommunalwahl**

15  
16 Die KPV Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu  
17 bringen, die eine Einführung einer 4%-Sperrklausel bei der Kommunalwahl zum Ziel hat.

18  
19 Sollte die Wiedereinführung einer Sperrklausel scheitern, ist zumindest sicherzustellen, dass  
20 die Verteilung von Ausgleichsmandaten nur auf Parteien und Gruppierungen mit regulären  
21 Mandaten erfolgt, um eine weitere Zersplitterung der Vertretungen entgegen zu wirken.

22  
23  
24 Hintergrund:

25  
26 Die Zersplitterung und die Aufblähung von Vertretungen auf kommunaler Ebene sind in ers-  
27 ter Linie eine Folge des Wahlrechtes. Neben der Abschaffung der 5%-Hürde, das Auszähl-  
28 verfahren wurde zugunsten der Kleinstgruppierungen geändert (Sainte Laguë/Schepers),  
29 und die Ausgleichsmandate führen dazu, dass Splittergruppen, die regulär, auch ohne 5%-  
30 Hürde, keinen Sitz errungen hätten, mit schon 1,2% (Stormarn) oder 954 erhaltenen Stim-  
31 men (Steinburg) noch ein Mandat in Kreistagen erhalten. Weder Linke, rechtsextreme Grup-  
32 pierungen (außer die AFD) wären auch nur in einem einzigen Kreistag oder der Ratsver-  
33 sammlung einer Kreisfreien Stadt vertreten gewesen, weil sie nirgendwo über 5% gekom-  
34 men sind.

35  
36 Die Kreistage und Ratsversammlungen haben sich unverantwortlich vergrößert und aufge-  
37 bläht. So sitzen im Kreistag von Stormarn anstatt der vom Gesetz vorgeschriebenen 49 Ab-  
38 geordneten seit Juni 2018 64 Abgeordnete. Bis zu acht Fraktionen machen so manchen  
39 Kreistag und so manche Ratsversammlung arbeitsunfähig, weil eine Mehrheitsbildung be-  
40 sonders in den Vertretungen schwierig wird. Es wird zusätzlich das zeitliche Budget und da-  
41 mit das ehrenamtliche Engagement der Kommunalpolitiker belastet. Der Willensbildungspro-  
42 zess verlängert sich und führt nicht nur bei den Mitgliedern der Vertretung sondern auch bei  
43 von Entscheidungen der Vertretung abhängigen Bürgerinnen und Bürgern zu Frust und Un-  
44 mut.

## 46 **2. Rückkehr zum Höchstzahlverfahren nach „d´Hondt“**

47

48 Die KPV Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu  
49 bringen, die zum Ziel hat, eine Rückkehr zum alten Höchstzahlverfahren nach d´Hondt im  
50 Sinne des § 10 „Verhältnisausgleich“, Absatz 2, GKWG, festzuschreiben.

51

52

### 53 Hintergrund:

54

55 Die Kommunalwahl 2013 und insbesondere 2018 haben deutlich gezeigt, dass durch das  
56 neue Auszählverfahren/Höchstzahlverfahren nach „Sainte Laguë/Schepers“ die Parteien und  
57 Gruppierungen mit großem Stimmenanteil benachteiligt werden. Besonders bei kleineren  
58 Vertretungen mit weniger Sitzen kann der Effekt bei „Sainte Laguë/Schepers“ häufiger auf-  
59 treten als nach „d´Hondt“, dass Parteien mit mehr als der Hälfte der Stimmen nicht die  
60 Mehrheit der Sitze in den Vertretungen haben. Der verhältnismäßige Anteil eines Sitzes in  
61 der gesamten Vertretung ist bei kleinen Organen höher. Deshalb findet auch eine Bevorzu-  
62 gung von kleinen Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse statt.

63

64 Die genaue Berechnung nach „Sainte Laguë/Schepers“ ist kompliziert und bleibt weiterhin  
65 kaum vermittelbar. Das Auszählverfahren nach d´Hondt war eine jahrzehntelang bewährte  
66 und akzeptierte Praxis.

67

68

## 69 **3. Hürde zur Bildung von Fraktionen erhöhen**

70

71 Die KPV Schleswig-Holstein spricht sich dafür aus, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu  
72 bringen, die für die Bildung einer Fraktion in einer kommunalen Vertretung bis 31 Mitglieder  
73 (nach Wahlergebnis) mindestens 2, bis 53 Mitglieder mindestens 3 und darüber hinaus min-  
74 destens 4 Personen vorsieht (§ 32 a (1) Gemeindeordnung).

75

76

### 77 Hintergrund:

78

79 s. zu Punkt 1. und 2..

80